

1010 Wien, Judenplatz 11 Österreich

Mediensprecher
Mag. Christian Neuwirth
Tel ++43 (1) 531 22-525
Fax ++43 (1) 531 22-108
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.vfgh.gv.at

## Presseinformation

## EU-Reformvertrag: Anträge unzulässig und daher zurückgewiesen

Vertrag bisher nicht kundgemacht, Kundmachung aber Voraussetzung für Anfechtung beim VfGH

Der Verfassungsgerichtshof hat beschlossen, zwei Anträge betreffend den EU-Reformvertrag von Lissabon zurückzuweisen.

In den Anträgen wurde ausgeführt, dass der EU-Reformvertrag verfassungswidrig ist. Es hätte eine Volksabstimmung über den Vertrag stattfinden müssen, da er eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstelle.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Anträge aus formalen Gründen für unzulässig erklärt:

Der EU-Reformvertrag von Lissabon ist zwar von Österreich ratifiziert, jedoch bisher nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Die Kundmachung kann erst nach Ratifizierung aller EU-Mitgliedstaaten erfolgen.

Eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist jedoch Voraussetzung für eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof. Der EU-Vertrag von Lissabon ist derzeit daher, wie es in der Entscheidung heißt, kein "taugliches Anfechtungsobjekt". Ein dritter - sehr umfangreicher - Antrag, der ebenfalls (nicht nur, aber auch) den EU-Reformvertrag von Lissabon zum Thema hat, ist erst kürzlich im Verfassungsgerichtshof eingelangt. Über diesen Antrag wurde noch nicht beraten. Eine Entscheidung in unmittelbar nächster Zeit ist daher nicht zu erwarten.

Beschlüsse SV 2/08 und SV 3/08 Pressemitteilung vom 7. November 2008